

BUNDESRAT

Bericht über die 275. Sitzung

Bonn, den 20. November 1964

Tagesordnung:

Gedenkworte zum Tode des Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU und ehemaligen Bundesaußenministers, Dr. Heinrich von Brentano 203 A

Zur Tagesordnung 203 C

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) (Drucksache 430/64) 203 D

Bundestagsabgeordneter Jahn,
Berichterstatter 203 D

Goppel (Bayern) 206 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 206 D

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964) (Drucksache 474/64) 206 D

Dr. Weichmann (Hamburg)
Berichterstatter 206 D

Dr. Dahlgrün,
Bundesminister der Finanzen 210 D

Osswald (Hessen) 214 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 215 A

Entwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965 —) Drucksache 446/64) 215 B

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 215 B

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 217 D

Goppel (Bayern) 217 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 218 D

Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 482/64, [neu]) 218 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 218 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gut-scheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte (Drucksache 470/64) 218 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 219 A

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr (Drucksache 486/64) 219 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 219 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern (Drucksache 352/64) 219 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 219 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abt. 5 ISIC) (Artikel 54 und 63) (Drucksache 443/64)	219 B	Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Elften, Fünfzehnten und Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 475/64)	219 D
Beschluß: Kenntnisnahme	219 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	219 D
Entwurf für eine Verordnung der Räte zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 444/64)	219 B	Grundstückstausch mit der Stadt Bonn (Drucksache 467/64)	219 D
Beschluß: Kenntnisnahme	219 B	Beschluß: Zustimmung	219 D
Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung von Erhebungen über die Schweinebestände in den Mitgliedstaaten (Drucksache 427/64)	219 C	Personalien	
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	219 C	a) Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 458/64)	219 D
Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Bruteier und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm zugrunde zu legende Futtergetreidemenge (Drucksache 455/64)	219 C	b) Vorschlag eines stellvertretenden Mitglieds der Hessischen Landesregierung für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 463/64)	220 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	219 C	Beschluß: Die in Drucksache 458/1/64 vorgeschlagenen Personen werden benannt	220 A
		Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/64)	220 C
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	220 C
		Nächste Sitzung	220 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Dr. Müller, Finanzminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident

Hartinger, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und
Bodenwesen

Kirsch, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Prof. Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Osswald, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen

Dr. Mieke, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für
Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Schneider, Minister der Justiz

Saarland:

von Lutz, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Vom der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium der Justiz

Prof. Dr. Ernst, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Wohnungswesen, Städtebau und
Raumordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

275. Sitzung

Bonn, den 20. November 1964

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Zinn: Meine Damen und Herren!
Ich eröffne die 275. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Das deutsche Volk hat in dieser Woche den verstorbenen ehemaligen Außenminister und Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, Herrn **Dr. Heinrich von Brentano**, zu Grabe getragen und ihn durch einen Staatsakt und ein Staatsbegräbnis geehrt. Namens des Hohen Hauses habe ich an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU des Deutschen Bundestags das folgende Beileidstelegramm gerichtet:

(B)

Die Nachricht vom Tode Ihres Fraktionsvorsitzenden erfüllt mich mit tiefer Trauer. Im Namen des Präsidiums und der Mitglieder des Bundesrates spreche ich der Fraktion der CDU/CSU meine aufrichtige Anteilnahme aus.

Mit Dr. von Brentano ist eine Persönlichkeit von uns gegangen, die seit 1945 — getragen von hohem staatsmännischen Denken — das politische Leben in Deutschland mitgeprägt hat. Als Mitglied des Parlamentarischen Rates hat der Verstorbene unsere rechtsstaatliche demokratische Grundordnung mitgestaltet.

Dr. von Brentano hat sich in seiner politischen Arbeit aufgezehrt. Wegen seiner stets integren Gesinnung, seiner unantastbaren festen Haltung wurde er in allen Schichten unseres Volkes hochgeschätzt. Schon als Abgeordneter, vor allem aber während seiner sechsjährigen Amtszeit als Bundesaußenminister, widmete er sich mit großer Hingabe den Fragen der Einigung Europas und dem Hineinwachsen der Bundesrepublik Deutschland in die freie Welt.

Sein Tod bedeutet mehr als ein Abschiednehmen von einem verantwortungsbewußten Politiker. Unsere Demokratie verliert in ihm einen beharrlichen und angesehenen Streiter für Freiheit, Recht und Menschenwürde. Der Bundesrat wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Ich habe an den Beisetzungsfeierlichkeiten als Vertreter des Bundesrates teilgenommen. — Ich danke Ihnen, daß Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Der Bericht über die 274. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Dann darf ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen; Sie haben sie wohl zur Hand. Werden gegen die Tagesordnung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß sie genehmigt ist.

Wir kommen jetzt zu

(D)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG)
(Drucksache 430/64).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Bundestagsabgeordneter Jahn. Ich darf den Herrn Berichtersteller bitten, das Wort zu ergreifen.

Bundestagsabgeordneter Jahn, Berichtersteller: Herr Präsident, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 132. Sitzung am 24. Juni 1964 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes angenommen. Ziel dieser sogenannten Kleinen Reform des Strafprozeßrechts war insbesondere eine Neuordnung des Rechts der Untersuchungshaft und eine stärkere, den Vorstellungen des Grundgesetzes angepaßte Rechtsstellung des Beschuldigten und seines Verteidigers. Der Bundesrat hat in seiner 272. Sitzung am 10. Juli 1964 beschlossen, den Ausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen; er ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf. Ich werde die einzelnen Punkte des Vermittlungsbegehrens gemeinsam mit den jeweiligen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses vortragen.

Zunächst ist der Vermittlungsausschuß wegen des § 119 der Strafprozeßordnung angerufen worden. Dieser Paragraph hat zum Ziel, die **Unterbringung**

- (A) **des Untersuchungshäftlings** zu regeln. Die Anträge des Bundesrates haben eine den Bedürfnissen der Praxis besser gerecht werdende Formulierung der Voraussetzungen zum Inhalt, unter denen ein Häftling ausnahmsweise gefesselt werden darf. Die beiden Vorschläge des Bundesrates enthalten keine wesentlichen sachlichen Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb dem Begehren des Bundesrates entsprochen.

Nach der Fassung des § 148 der Strafprozeßordnung auf Grund der Beschlüsse des Bundestages ist der uneingeschränkte und freie **Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten** gewährleistet. Der Bundesrat verlangt entsprechend der ursprünglichen Vorlage der Bundesregierung, daß von diesem Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen und der Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger auch richterlicher Aufsicht unterworfen werden könne. Diese Auffassung berücksichtigt nicht die Funktion des Rechtsanwalts als Verteidiger. Nach § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Rechtsanwalt Organ der Rechtspflege. Mit dieser Stellung ist es nicht zu vereinbaren, daß der Richter als ein anderes Organ der Rechtspflege den Rechtsanwalt beaufsichtigt. Dem Einwand, daß man sich vor der möglichen Gefahr schützen müsse, unter Umständen könne ein Verteidiger seine Pflichten als Organ der Rechtspflege verletzen, ist entgegenzuhalten, daß für diesen Fall die Berufungsgerichtsbarkeit eine hinreichende Sicherung bietet. Entscheidend ist, daß das Recht der Verteidigung nicht eingeschränkt werden darf. Der Vermittlungsausschuß hat sich deshalb dem Begehren des Bundesrates nicht zu eigen gemacht.

- (B)

In § 136 der Strafprozeßordnung ist festgelegt, daß der Beschuldigte vor der ersten Vernehmung uneingeschränkt **auf seine Rechte hinzuweisen** ist, insbesondere auch auf das Recht, vor der Vernehmung einen von ihm zu wählenden **Verteidiger zu befragen**. Der Bundesrat hielt einen solchen Hinweis auf das Recht des Beschuldigten, zunächst mit seinem Verteidiger sprechen zu können, für zu weitgehend; er sieht darin eine empfindliche Beeinträchtigung der Strafverfolgung. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Rechte des Beschuldigten nicht einseitig zugunsten der Strafverfolgungsbehörden verkürzt werden dürfen. Gerade auch der Schutz eines erstmalig gestrauchten Täters verlangt es, daß er in vollem Umfang seine Rechte wahrnehmen und seine Verteidigung zweckentsprechend mit Hilfe sachkundigen Rates einrichten kann. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb dem Begehren des Bundesrates nicht entsprochen.

In § 154 a Abs. 3 Satz 3 der Strafprozeßordnung hat der Bundesrat mit Recht eine redaktionelle Änderung verlangt. Diesem Begehren hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt.

In § 202 a der Strafprozeßordnung hatte der Bundestag vorgesehen, dem Beschuldigten auch im **Eröffnungsverfahren** eine stärkere Stellung zur besseren Wahrung seiner Rechtsposition zu geben. Der Bundesrat hat sein Begehren, diese Bestimmung zu

streichen, vor allen Dingen damit begründet, daß (C) eine derartige Regelung der Systematik unserer Strafprozeßordnung widerspreche. Nach Einführung des staatsanwaltschaftlichen Schlußgehörs und dem Scheitern aller Bemühungen, das Zwischenverfahren schon im Rahmen dieser Kleinen Strafprozeßreform neu zu gestalten, wäre das Festhalten an der Bestimmung des § 202 a in der Tat eine Lösung gewesen, die einen Fremdkörper im jetzigen System dargestellt hätte. Die Diskussion um eine zweckmäßige Gestaltung des Strafprozeßrechts auch in diesem Verfahrensabschnitt muß einer großen Reform vorbehalten bleiben. Deshalb hat der Vermittlungsausschuß dem Streichungsverlangen des Bundesrates zugestimmt.

In § 273 der Strafprozeßordnung hatte der Bundestag dahin entschieden, daß nicht mehr nur vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht, sondern für die Hauptverhandlung vor allen Gerichten ein **Inhaltsprotokoll** geführt werden muß. Der Bundesrat hatte die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangt mit der Begründung, damit werde ein erheblicher Arbeitsaufwand verursacht, der den Vorsitzenden bei umfangreichen und komplizierten Verfahren übermäßig belaste. Im übrigen komme der Bestimmung wenig praktische Bedeutung zu.

Diese Auffassung ist nicht richtig, weil die neue Regelung gesehen werden muß in Verbindung mit dem ebenfalls neugefaßten Abs. 3 des § 273, wonach unter gewissen Voraussetzungen zukünftig die Protokollierung bestimmter Vorgänge oder Aussagen in der Hauptverhandlung erzwungen werden kann. Unter diesen Umständen ist die Protokollierung aber (D) sowohl möglicherweise im Rechtsmittelverfahren als insbesondere auch für Wiederaufnahmeverfahren und gegebenenfalls auch für die Überprüfung bei dem Verdacht des Meineides von erheblicher Bedeutung. Deshalb dient eine weitergehende Protokollierung auch der Rechtssicherheit und der Klarheit im Verfahren. Dieses Ziel muß nach Auffassung des Vermittlungsausschusses Vorrang vor technischen Schwierigkeiten haben. Der Vermittlungsausschuß hat dem Verlangen des Bundesrates deshalb insoweit nicht entsprochen und empfiehlt, die vom Bundestag beschlossene Fassung beizubehalten.

In § 349 Abs. 2 bis 5 hatte der Bundestag dahin entschieden, daß in den Fällen, in denen eine **Revision** auf Antrag der Staatsanwaltschaft als offensichtlich unbegründet verworfen werden soll, dem Beschwerdeführer bzw. seinem Verteidiger Gelegenheit gegeben werden müsse, abweichend vom bisherigen Rechtszustand vor der Entscheidung über einen solchen Antrag dazu Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat demgegenüber verlangt, es im wesentlichen beim bisherigen Rechtszustand zu belassen, weil eine Begründung der Auffassung der Staatsanwaltschaft kaum möglich sei. Ziel der neuen Bestimmung ist es aber gerade, die Staatsanwaltschaft dazu anzuhalten, von den bisherigen floskelhaften Anträgen abzugehen und die Gründe, aus denen sie zu ihrer Auffassung gelangt, darzulegen. Nur auf diese Weise kann auch in diesem Verfahrensabschnitt dem Beschwerdeführer das ihm verbürgte rechtliche Gehör gesichert werden. Darüber hinaus

(A) geht es nicht an, daß der Rechtsuchende darüber im unklaren gelassen wird, aus welchen Gründen seine Revision verworfen wird. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb dem Begehren des Bundesrates nicht zugestimmt.

Der Bundestag hat die Bestimmung des § 153, der die **Einstellung** eines Verfahrens wegen **Geringfügigkeit** regelt, neu gefaßt. Bildete bisher eine Übertretung oder ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens, dann konnte dieses nur dann eingestellt werden, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend waren; weil der Begriff der Tatfolgen und ihrer Bedeutung nur schwer zu bestimmen ist, hielt der Bundestag den Fortfall dieser Voraussetzung für geboten.

Demgegenüber macht der Bundesrat geltend, daß bei dem Vorwurf eines Vergehens eine Einstellung nicht nur von der Schuld des Täters abhängig gemacht werden dürfe, sondern auch mit dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung müsse vereinbart werden können, wie es der Regelung bei den Übertretungen entspricht. Der Vermittlungsausschuß hat dieser Überlegung deshalb entsprochen, weil auch er es für notwendig erachtet, daß neben der subjektiven Schuldvoraussetzung auch für die Frage der Einstellung eines Verfahrens, das ein Vergehen zum Gegenstand hat, ein möglichst objektiver Maßstab, nämlich die Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Interesse, gesetzt werden sollte.

Im § 453 b der Strafprozeßordnung hat der Bundestag den jahrelangen Streit, ob das Gericht oder die (B) Vollstreckungsbehörde die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der ihm gemachten Auflagen zu überwachen hat, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 23 des Strafgesetzbuches zur **Bewährung** ausgesetzt und kein Bewährungshelfer bestellt worden ist, entschieden. Dadurch ist diese Frage aber nur für die Fälle des § 23 des Strafgesetzbuches geregelt. Der Bundesrat hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dann aber noch die Fälle der **bedingten Entlassung** nach § 26 des Strafgesetzbuches ungeregelt blieben. Im Interesse einer einheitlichen Regelung ist deshalb die Einfügung einer neuen Nr. 10 a im Sinne des Antrags des Bundesrates erforderlich.

Der Bundestag hielt es in Übereinstimmung mit seinen früheren Entscheidungen in anderen Verfahrensgesetzen für notwendig, auch den § 69 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes neu zu fassen, um die Frage der zweifelsfreien Bestimmung des gesetzlichen Richters auch im Rahmen der **Geschäftsverteilung der Gerichte** gesetzlich klarzustellen. Demgegenüber hat der Bundesrat die Streichung dieser Bestimmung verlangt, weil sie angeblich zu praktischen Schwierigkeiten führe und es darüber hinaus nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1964 ohnehin einer weiteren Klärung nicht bedürfe.

Hierzu muß festgestellt werden, daß gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung aufzeigt. Der Vermittlungsausschuß hat sich

dahin entschieden, es bei der durch den Bundestag (C) beschlossenen Fassung zu belassen, legt jedoch Wert auf die Klarstellung, daß diese neue Vorschrift keinen Anspruch auf einen bestimmten Berichterstatter begründen könne. Nach Auffassung des Vermittlungsausschusses wird die Bestellung des Berichterstatters durch die Neufassung des § 69 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

Durch die Einfügung des § 134 b in das Gerichtsverfassungsgesetz hatte der Bundestag beschlossen, die **Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes** dahin zu erweitern, daß es für die Aufgaben, die auf dem Gebiet der Strafverfolgung den Behörden und Beamten des Polizeidienstes obliegen, dann tätig werden könne, wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in Sachen, in denen der Bundesgerichtshof für die Untersuchungen und die Entscheidungen im ersten und im letzten Rechtszug zuständig ist, um die Vornahme von Ermittlungen ersucht. In dieser Bestimmung liegt eine Erweiterung der Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamtes, die in der Regelung des Grundgesetzes keinen hinreichenden Rückhalt findet.

Der Vermittlungsausschuß hat die Schwierigkeiten, die sich für die Ermittlungstätigkeit des Generalbundesanwaltes in seinem Zuständigkeitsbereich ergeben, eingehend erörtert und gewürdigt. Es kann nicht bestritten werden, daß der bestehende Zustand unbefriedigend ist, die Regelung im § 4 des Bundeskriminalamtsgesetzes nicht ausreicht und die dazu getroffene Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (D) in der Praxis häufig zu ersten Schwierigkeiten geführt hat. Der Vermittlungsausschuß hat die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für eine Änderung des bestehenden Zustandes deshalb eingehend geprüft. Er hat sich bei aller Anerkennung der vorhandenen Schwierigkeiten nicht entschließen können, der von der Bundesregierung und dem Bundestag vertretenen Auffassung zu folgen, wonach sich aus einer sinnentsprechenden Auslegung des Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 73 Nr. 10 GG eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage herleiten lasse. Er ist vielmehr der Auffassung, und zwar ausdrücklich in Übereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, daß die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach dem Wortlaut des Grundgesetzes darauf beschränkt bleiben müsse, als Zentralstelle zu wirken, und daß es selbständige polizeiliche Ermittlungstätigkeit als Exekutivbehörde nicht wahrnehmen kann. Er hat deshalb dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates entsprochen und empfiehlt die Streichung des Art. 12 und in Verbindung damit in Art. 17 die Streichung der Worte „mit Ausnahme des Artikels 12“.

Der Vermittlungsausschuß war allerdings der Auffassung, daß zur Behebung der bestehenden und auch von ihm sehr ernst genommenen Schwierigkeiten eine Neuregelung aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend geboten ist, und empfiehlt deshalb, zunächst die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten und neu zu fassen.

(A) Die räumlichen Verhältnisse in den Haft- und Strafanstalten bedürfen der Verbesserung. Sie erlauben es derzeit noch nicht, überall den Grundsatz der **Trennung des Verhafteten von anderen Gefangenen** zu verwirklichen. Die entsprechenden Voraussetzungen müssen zu einem erheblichen Teil erst geschaffen werden. Aus diesem Grunde hatte der Bundestag eine Übergangsfrist von sechs Jahren vorgesehen. Sie erschien dem Bundesrat zu kurz. Er verlangte eine Verdoppelung dieser Zeit. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, dem Begehren des Bundesrates durch eine Erhöhung des Zeitraums von sechs auf acht Jahre wenigstens teilweise Rechnung zu tragen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung geführt. Das Gesetz kann deshalb nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1. Januar 1965 in Kraft treten. Der Vermittlungsausschuß schlägt deshalb vor, das Gesetz am 1. April 1965 in Kraft treten zu lassen.

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zu folgen und dem entsprechend geänderten Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und frage, ob zu einer Erklärung das Wort gewünscht wird. — Herr Ministerpräsident Goppel (Bayern)!

Goppel (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung (B) und des Gerichtsverfassungsgesetzes verbessert die Rechtsstellung des Beschuldigten wesentlich. Sosehr dies zu begrüßen ist, erschwert die Reform doch andererseits die wirksame Verbrechensbekämpfung. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß sich der Gesetzesbeschluß dabei an der Grenze des kriminalpolitisch noch Vertretbaren bewegt. Es wird größter Anstrengungen aller beteiligten Stellen bedürfen, die durch die Reform bedingten zusätzlichen Anforderungen zu bewältigen. Die Bayerische Staatsregierung bedauert es, daß **wesentliche Anliegen des Bundesrates nicht berücksichtigt** worden sind, die die grundsätzliche Zielsetzung der Reform nicht beeinträchtigt, aber doch die Erschwernisse des Verfahrens in tragbaren Grenzen gehalten hätten.

So wird insbesondere die **Einführung des Inhaltsprotokolls** in der Hauptverhandlung vor den gerichtlichen Spruchkörpern, gegen deren Entscheidung keine weitere Tatsacheninstanz angerufen werden kann, erhebliche personelle Schwierigkeiten bereiten. Auch auf lange Sicht werden nicht genug geeignete Kräfte zur Verfügung stehen, um die für diese Art der Protokollführung erforderliche Auswahl treffen zu können. Bei länger dauernden Hauptverhandlungen müssen voraussichtlich zur Erstellung der Protokolle beträchtliche Sitzungspausen eingelegt werden. Die Prozesse werden sich dadurch in die Länge ziehen. Der Wert des Inhaltsprotokolls für den Beschuldigten steht dazu in keinem angemessenen Verhältnis. Für das Revisionsverfahren ist es ohne Bedeutung. Für die Aufklärung von Aussagedelikten wird es ebenso wie für die Durchführung

von Wiederaufnahmeverfahren nicht die erhoffte (C) Bedeutung gewinnen, weil es dabei zumeist auf den Wortlaut der Aussage ankommt.

Ferner wird die **Geschäftsverteilung** innerhalb der Kammern und Senate durch den Vorsitzenden zu Beginn des Geschäftsjahres zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Der Geschäftsanfall läßt sich bei den ordentlichen Gerichten nicht voraussehen; er ändert sich zudem häufig während des Geschäftsjahres. Die nachträgliche Änderung der Geschäftsverteilung mit dem Ziel, eine einigermaßen gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richter eines Kollegialgerichts zu erreichen, wird Anlaß zu Revisionsrügen und Verfassungsbeschwerden aus formalen Gründen bieten und der Rechtssicherheit nicht dienlich sein.

Die Bayerische Staatsregierung ist daher der Auffassung, daß das Reformwerk in seiner vorliegenden Fassung den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege nicht immer Rechnung trägt. Um jedoch die Verbesserungen, die das Gesetz zweifellos bringt, nicht in Frage zu stellen, wird Bayern dem Gesetz trotzdem zustimmen, wollte aber nicht versäumen, auf die schwerwiegenden Bedenken, die gegen einige seiner Bestimmungen bestehen, hinzuweisen.

Präsident Dr. Zinn: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Da das Gesetz nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 13. November 1964 auf (D) Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964) (Drucksache 474/64).

Berichterstatter ist Herr Senator Professor Dr. Weichmann (Hamburg).

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Elektrokardiogramm für Haushaltspolitikerverzeichnet bei der Beratung des Haushaltsplans lebhaft Sprünge nach oben oder unten, bei der Erörterung von Nachtragshaushalten dagegen nur mäßige Schwingungen des Herzens und bei der Vorlage der Haushaltsrechnungen überhaupt keine Ausschläge nach oben oder unten. So wäre bei der Erörterung dieses von der Bundesregierung jetzt vorgelegten Nachtragshaushalts für das Rechnungs-

(A) Jahr 1964 also auch nur auf ein mäßiges Interesse zu rechnen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gleichwohl Anlaß gesehen, diesen Nachtragshaushalt zum Gegenstand sehr ernster Beratungen zu machen, und zwar in rückschauender wie in vorschauender Betrachtung.

In **rückschauender Betrachtung** — damit ist gemeint der Nachtragshaushalt als eine Dokumentation einer vom Ländergesichtspunkt aus nicht gerade besonnenen Vergangenheit. Vom Volumen her gesehen stellt der **Nachtragshaushalt** die Genehmigung von rund 1,8 Milliarden DM Mehrausgaben und die entsprechenden Deckungsvorschläge zur Diskussion. Kritisch oder besser nicht kritisch ist hier zu bemerken, daß in einem schnellebigen Wirtschaftsprozess und in Anbetracht der immer mit Schätzungen verbundenen Ungewisheiten Mehrausgaben als solche ein unvermeidliches Attribut des Haushaltsplanes im Verlauf seines Vollzuges sein werden. Zudem ist ohne Frage anzuerkennen, daß die erforderlichen Mehrausgaben nicht zu einer Ausweitung des Haushaltsvolumens geführt haben, sondern im Rahmen des ursprünglich bewilligten Gesamtvolumens aufgefangen werden sollen. Finanzminister, die etwas von ihrem Handwerk verstehen, wissen die Schwierigkeiten eines solchen Verdauungsprozesses wohl zu würdigen und können dem Prinzip einer solchen Haushaltspolitik des Herrn Bundesfinanzministers nur zustimmen.

(B) Wie immer steckt der Teufel aber im Detail, und im Detail sind eben einige kritische Anmerkungen zu machen.

Anmerkung 1. Die im Haushaltsplan 1964 vorgesehenen **globalen Minderausgaben** von rund 528 Millionen DM können im großen und ganzen offenbar realisiert werden. Das ist fiskalisch erfreulich. Haushaltspolitisch muß aber die Methode der Globalveranschlagung von Minderausgaben nach wie vor als unerfreulich, ja eigentlich als haushaltsrechtlich unzulässig angesehen werden. Hierauf ist bereits anläßlich der Beratungen der Haushaltspläne des Bundes für 1963 und 1964 im Bundesrat wie im Bundestag hingewiesen worden. Globalansätze entsprechen nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und räumen der Verwaltung in eben demselben Umfange einen Ermessensspielraum ein, als sie die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments und des Bundesrates einschränken. Ich möchte mich über diesen Punkt nicht näher verbreiten, jedoch noch einmal den Wunsch des Finanzausschusses des Bundesrates zum Ausdruck bringen, von dieser Methode Abstand zu nehmen. Sie ist in größerem Umfange eigentlich das erste Mal im Bundeshaushaltsplan 1963 praktiziert worden und sollte nicht zur Gewohnheit werden. Ich möchte sie gerne mit den Worten aus dem 'Freischütz' verabschieden: „Werft das Scheusal in die Wolfsschlucht“, und ich bin eigentlich auch überzeugt davon, daß auch der Herr Bundesfinanzminister im Innern seines Herzens der Methodik der gezielten Kürzungen den Vorzug gibt.

Anmerkung 2. Die Mehrausgaben sollen nach dem uns vorliegenden Entwurf nahezu vollständig durch

(C) **Minderausgaben** in den Einzelplänen für die militärische und zivile **Verteidigung** gedeckt werden. Wir vermögen es nur zu begrüßen, daß hier der Herr Bundesfinanzminister den Verteidigungshaushalt nicht als tabu angesehen hat und wir verkennen ebenso wenig eine Aufgeschlossenheit des Herrn Bundesministers der Verteidigung für die finanzielle Lage, die ihm Anlaß gegeben hat, die Ausgaben, die im Jahre 1964 nicht realisiert werden können, zu streichen, statt sie als Ausgabereste in das System seiner finanzpolitischen Verteidigung einzubeziehen. Kritisch bleibt aber anzumerken, daß die vorgeschlagenen Ausgabeminderungen nicht nur auf verzögerten Auftragsabwicklungen beruhen, sondern auch auf gewissen Irrtümern oder Mängeln in der Planung. Nun ist irren menschlich, aber ein Korrektiv möglicher Irrungen und Wirrungen soll ja eben in der parlamentarischen Kontrolle liegen. Hier sind nun aber gerade im Verteidigungshaushalt den Möglichkeiten einer parlamentarischen Kontrolle, auch einer Kontrolle durch den Bundesrat, sehr enge Grenzen gesetzt. Vor diesen Grenzen standen bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes 1964 Bundesrat wie Bundestag. Es muß meines Erachtens als ein legitimer Wunsch entgegengenommen werden, daß die Durchsichtigkeit des Verteidigungshaushalts, soweit es sich nicht um wirklich geheim zu haltende Angelegenheiten handelt, vergrößert wird.

(D) Anmerkung 3. Auf der **Ausgabenseite** befindet sich unter den **Mehrausgaben** auch der Betrag von 511 Millionen DM für die Abdeckung der kassenmäßigen Mehrausgaben des Rechnungsjahres 1963. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mehrfach und besonders auch bei der Verhandlung über die Erhöhung des Bundesanteils an den Einkommen- und Körperschaftsteuern durch seine Vertreter seine Bedenken dagegen zum Ausdruck gebracht, dieses **Defizit** bereits im Jahre 1964 zu konsumieren anstatt es, den Bestimmungen der Haushaltsordnung entsprechend, erst im übernächsten Haushaltsjahr abzudecken. Nach der Sachlage ist diese **vorzeitige Abdeckung** aus der Erhöhung des Bundesanteils finanziert worden. Die Bundesregierung hat ihr Verfahren damit begründet, daß andernfalls die magische Grenze des Plafonds von 63,9 Milliarden DM im Haushaltsplan 1965 hätte überschritten werden müssen.

Ich möchte die Argumente des Für und Wider hinsichtlich dieser Methodik — oder der Magik — nicht im einzelnen wiederholen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Ausweitung des Budgets zum Zwecke der Abdeckung eines Defizits anders angesehen werden muß als die Erhöhung des Budgetvolumens zum Zwecke der Ausgabenerhöhung. Die magische Grenze sollte konjunkturpolitisch unerwünschten Ausgabesteigerungen entgegenwirken. Eine Abdeckung des Defizits im Haushaltsplan 1965 wäre dagegen völlig konjunktur-neutral gewesen. Im übrigen ist die ebenfalls vom Finanzausschuß vorhergesehene Tatsache eingetreten, daß die Bundesregierung im Jahre 1964 mit Steuermehreinnahmen rechnen konnte. Diese Mehreinnahmen sind jetzt mit etwa 500 Millionen DM zu bemessen. Wenn also schon das Defizit des Rechnungsjahres 1963 im

(A) Rechnungsjahr 1964 abgedeckt werden sollte, so würden diese Mehreinnahmen voll zur Deckung des Defizits ausreichen. Es folgt daraus, daß faktisch die Erhöhung des Bundesanteils nachträglich betrachtet insoweit nicht erforderlich war. In extremis oder besser logisch ausgedrückt, sollten nun eigentlich diese für die Abdeckung des Defizits verfügbaren, aber nicht benutzten Steueremehrerträge den Ländern unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückerstattet werden.

(Heiterkeit.)

Die Bundesregierung hält dem entgegen, daß sie diese Steuereinnahmen ihrerseits dringend benötige, um damit den **Anleihebedarf des Bundes** zu verringern. Das mag gewiß im Interesse des Bundes liegen, aber auch hier sollte das Spiel der Wechselwirkung beachtet werden. Dem geringeren Verschuldungszwang des Bundes steht ein entsprechender Verschuldungszwang auf der Länderseite gegenüber. Eine etwa im volkswirtschaftlichen Sinne erwünschte Schonung des Kapitalmarkts findet in Wirklichkeit nicht statt. Die Schlacht vollzieht sich im Saale.

Es ist in diesem Zusammenhang auch besonders aufschlußreich, darauf hinzuweisen, daß nach dem soeben vorgelegten Oktober-Bericht der Deutschen Bundesbank beim Bund ein Kassenüberschuß von 916 Millionen DM am Ende des dritten Vierteljahres bestand, bei den Ländern aber ein Kassenfehlbetrag von 730 Millionen DM. Zur Finanzierung dieser Fehlbeträge mußten die **Länder Kredite aufnehmen**, und zwar nach einer Zunahme von 100 Millionen DM in zwei Vierteljahren nochmals rund eine halbe Milliarde DM in den Monaten Juli bis September. Im vierten Vierteljahr werden nach den Angaben der Bundesbank die Länder anders als der Bund mit einem weit höheren Defizit als im Vorjahr, also weit über 700 Millionen DM, abschließen.

(B) Trotz der von mir vorgetragenen Bedenken schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf über den Nachtragshaushalt 1964 keine Einwendungen zu erheben. Er empfiehlt darüber hinaus, zu dem Nachtrag zum Einzelplan 60 aus haushaltsrechtlichen Gründen, um einen formellen Ausgleich des Haushalts herbeizuführen, in Kapitel 60 02 bei den Titeln 40 und 68 die Ansätze um je 25 Millionen DM herab- bzw. heraufzusetzen.

Herr Präsident, meine Herren, ich darf nunmehr zu jener **vorschauenden Betrachtung** übergehen, die ich eingangs angesprochen habe und welche diesen Nachtragshaushalt nicht unter den Perspektiven der Vergangenheit oder einer bewältigten Gegenwart, sondern unter dem Zeichen einer leider schon sehr begonnenen und überaus besorgniserregenden Zukunft erscheinen läßt. Es ist die einmütige Auffassung meiner Kollegen im Finanzausschuß, daß diese Verabschiedung des Nachtragshaushalts nicht erfolgen sollte, ohne der großen, ja der beängstigenden Sorge für die **zukünftige finanzpolitische Entwicklung** Ausdruck zu geben. Werden nicht eben in diesen Tagen, so ist zu fragen, die Weichen für eine

finanzpolitische und gesellschaftliche Entwicklung (C) in einer Weise gestellt, daß die Züge in eine hoffnungslos falsche Richtung fahren? Ich habe mir, meine Herren, ein Bild zu machen versucht über die Einnahmeausfälle im Jahre 1965 und die Mehrausgaben im gleichen Jahre, die zwar noch nicht beschlossen sind, aber doch bereits in der Form von Vorlagen, Ausschußempfehlungen, Fraktionsanträgen in der parlamentarischen Diskussion oder im Gesetzgebungsverfahren stehen. Dieses Bild muß zu der Frage führen, ob wir nicht im Begriffe sind, alle Grenzen der finanziellen Vernunft und der finanzpolitischen Realität zu verlassen.

Hier, Herr Präsident, meine Herren, ist diese gesamte „Leporello-Liste“ der in Frage stehenden Finanz-„Liaisons“, die in dieser Vollständigkeit wohl bisher noch nicht in Erscheinung getreten ist, die aber gerade deswegen um so deutlicher als eine Art von „Mene, Mene, Tekel, U-pharsin“ präsentiert werden muß.

Die zu Lasten des Rechnungsjahres 1965 in der Diskussion befindlichen **Einnahmeausfälle** umfassen im wesentlichen sieben große Komplexe mit einem Volumen von mehr als 3,5 Milliarden DM. Sie stellen sich im einzelnen wie folgt dar.

Komplex 1. Das bereits verabschiedete **Steueränderungsgesetz Teil I** bringt insbesondere durch die Erhöhung des Arbeitnehmerfreibetrags Einnahmeausfälle von

420 Millionen DM,

die über die Regierungsvorlage hinausgehen und bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1965 in Bund und Ländern nicht berücksichtigt wurden. (D)

Komplex 2. Im Rahmen der Beratung des **II. Teils des Steueränderungsgesetzes** steht ein Finanzvolumen von 2,3 Milliarden DM zur Diskussion. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- a) Steuerbefreiung der Mehrarbeitserlöse,
Ausfall: 410 Millionen DM
- b) Befreiung der Versorgungsbezüge, insbesondere der im öffentlichen Dienst stehenden Personen, entsprechend der Regelung bei den Sozialrenten,
Ausfälle: 400 Millionen DM
- c) Einführung eines Hausfrauenfreibetrags,
Ausfall: 700 Millionen DM
- d) Streichung des § 17 Einkommensteuergesetz,
Ausfall: 50 Millionen DM
- e) Steuerbefreiung für Kinderzuschläge,
Ausfall: 240 Millionen DM
- f) Hinzurechnung der Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei der Ermittlung des Gewerbesteuerbetrages brutto,
Ausfall: 500 Millionen DM;

(A) hierbei wäre es nur ein schwacher Trost, daß 200 Millionen DM bei der Einkommensteuer wieder als Einnahmen eingehen, da die vollen Beträge jedenfalls den Gemeinden fehlen und die Mehrerträge aus der Einkommensteuer den Ländern nur zu 61 % zufließen würden.

Komplex 3 betrifft die steuerlichen Auswirkungen des **Vermögensbildungsgesetzes**. Die Schätzungen gehen hier ganz wesentlich auseinander; nach einer realistischen Auffassung werden sich die Ausfälle aber im Anfang auf mindestens

240 Millionen DM

belaufen und können sich stark steigern.

Komplex 4. Auswirkung des **16. Umsatzsteueränderungsgesetzes**

40 Millionen DM

Komplex 5. Ermäßigung der **Zuckersteuer**

74 Millionen DM

Komplex 6. Herabsetzung der **Ablieferungen** durch die **Bundespost** an den Bund

255 Millionen DM

Komplex 7. **Förderung der Steinkohle** durch Verstromung der Kohle

175 Millionen DM.

Abgesehen von diesen Einnahmeausfällen in Höhe von rund 3,5 Milliarden DM sind **17 weitere bedeutende Maßnahmen** in der Erörterung, die einen neuen und gewaltigen **Ausgabemehrbedarf** teils für 1965, teils mit Wirkung ab 1966 zur Folge haben würden. Der Bereich für 1965 umfaßt allein ein Ausgabevolumen von rund 1,5 Milliarden DM. Es handelt sich hierbei um folgende Komplexe:

- (B)
1. Ausbildungshilfe und Kindergeldgesetz bei einem Inkrafttreten ab 1. Juli 1965,
Ausfall oder Kosten 376 Millionen DM
 2. Mutterschaftsgeld ohne „Herdgeld“ bei einem gleichen Inkrafttreten
190 Millionen DM
 3. Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes
50 Millionen DM
 4. Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
40 Millionen DM
 5. Leistungen an den Ausrichtungs- und Garantiefonds der EWG
120 Millionen DM
 6. Barbeihilfe für Besucher aus der sowjetisch besetzten Zone bei einer Erhöhung von 15 auf 30 DM
36 Millionen DM
 7. Erhöhung der Berlinhilfe
78 Millionen DM

8. Altershilfe für Landwirte, Initiativantrag der (C)
CDU/FDP

122 Millionen DM

9. Einführung einer neuen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte auf Grund eines Gesetzesentwurfs des Bundesgesundheitsministeriums

44 Millionen DM

10. Schließlich Neuregelung des Weihnachtsgeldes auf der Basis von 25 % — wenn wir damit hinkommen — der Monatsbezüge für Bund, Bundesbahn und Bundespost

160 Millionen DM

11. 17. Lastenausgleichsgesetznovelle (Zuschuß an den Lastenausgleichsfonds)

50 Millionen DM

12. Gesetzesentwurf über unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten als Auswirkung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

98 Millionen DM

13. Änderung des Wohnbeihilfegesetzes

mindestens 70 Millionen DM

14. Eine Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes ab 1965

etwa 160 bis 180 Millionen DM

15. Die erörterte Änderung des Sparprämien-gesetzes würde ab 1965 zu Mehrausgaben von (D)

100 bis 150 Millionen DM

führen.

16. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Vermögensbildungsgesetzes bei einer Einbeziehung des öffentlichen Dienstes lassen sich bisher noch nicht übersehen, werden aber wohl zu einem Haushaltsausfall in der Größenordnung von

300 Millionen DM

führen können.

17. Die Mittel, die zusätzlich noch an die Bundesbahn gegeben werden müssen, sind ebenfalls noch nicht zu übersehen, können aber eine erhebliche Höhe erreichen.

Meine Herren, ich habe solche Dinge wie zusätzliche Anforderungen für die Seeschifffahrt, die Werften und den Steinkohlenbergbau ausgelassen.

(Kaisen: Die Post!)

— Die Post hatte ich erwähnt.

Ich habe mit dieser Aufzählung vielleicht Ihre Geduld ermüdet. Ich glaube aber gleichwohl, daß ich Ihnen nicht nur ein trockenes arithmetisches Zahlenwerk präsentiert habe. Was sich in dieser Akkumulation unhomogener Maßnahmen ausprägt, das ist Fließband-Produktion finanzpolitischer Einzelteile, die sich in der Montagehalle für eine geordnete

- (A) Haushaltspolitik niemals zu einem systematischen Ganzen zusammenfügen lassen.

(Kaisern: Sehr richtig!)

Man mag einzelne Maßnahmen als solche in ihrer sachlichen oder zeitlichen Notwendigkeit für diskussionsfähig halten, in ihrer Häufung und Verschiedenartigkeit stellen sie aber ganz gewiß nicht das Produkt einer systematischen Finanzplanung dar. Dieses Konglomerat ist in vielen Teilen nach dem Prinzip des „catch as catch can“ in die Arena der Politik getragen worden und eher Symptom einer vom Wahlfieber ausgelösten Brachialgewalt, als einer mit dem Kopf gestalteten Ordnung im Bereich unserer Haushaltswirtschaft. Schon heute stehen die Finanzminister der Länder vor der Tatsache, daß die über die Vorstellungen des Herrn Bundesfinanzministers hinaus beschlossenen Einnahmeausfälle die gerade in der Beratung befindlichen Haushaltspläne der Länder teilweise zu Träumereien an den Kaminen der Landesparlamente gemacht haben. Schon morgen werden die neuen Projekte auch den realen Restgehalt des überhaupt noch elastischen Teils der Pläne von Bund und Ländern — von allen beiden — kompromittieren. Für das Übermorgen aber muß man sich fragen, welchen Sinn eigentlich die allseits geforderte vorausschauende und mehrjährige Finanzplanung noch besitzen soll, wenn schon im Jahres-, ja im Monats- oder Tagesrhythmus unserer Finanzpolitik sämtliche Gegebenheiten einer Planung jonglierend durcheinandergewirbelt werden. Die großen konstruktiven Finanzmaßnahmen, zu denen der Herr Bundesfinanzminister einen mutigen Anlauf genommen hat, die Mehrwertsteuer, das Bewertungsgesetz, scheinen vergessen zu sein — trotz seiner Mähnung in seiner Haushaltsrede —, ebenso wie die Frage der Finanzreform. Die Sorge, wie in Zukunft bei dem gekürzten Einnahmevermögen oder angesichts der neuen konsumptiven Mehrausgaben die Mittel für die dringenden produktiven Leistungen von Bund und Ländern aufgebracht werden sollen, scheint die Apostel einer politischen Geschenkpolitik nicht zu beschweren. Unbedacht wie der Zauberlehrling scheinen sie die Finanzquellen zu beschwören:

Walle, walle
manche Strecke
daß zum Zwecke
Wasse fließe
und mit reichem, vollem Schwall
zu dem Bade sich ergieße.

Ich glaube übrigens, daß diese Worte nicht einer Phantasie und dichterischen Inspiration, sondern den Erfahrungen unseres Kollegen, des Staatsministers Goethe entsprechen.

Meine Damen und Herren, die Sorge der Finanzminister, die ich hier vorzutragen den Auftrag habe, deckt sich, wie ich glaube, auch mit der Sorge der Bundesregierung. Ich meine jedenfalls, daß es eine solidarische Sorge ist. Diese Sorge ist nicht der Ausfluß — das möchte ich ausdrücklich unterstreichen — einer engen fiskalischen Denkungsweise, bei der die Dinge stimmen würden, wenn Ausgaben und

Einnahmen nur übereinstimmen. Staatspolitisch bedrückt uns vielmehr die Spaltung in der Bewußtseinsbildung rundherum, die sich in der Unbekümmertheit offenbart, zur gleichen Zeit immer mehr vom Staat zu verlangen und immer weniger ihm geben zu wollen. Hier haben wir alle mit einem anarchischen, einem auflösenden Element der politischen Bewußtseinsbildung zu tun, das bei den Zeitgenossen der Weimarer Republik beängstigende Erinnerungen wachruft. Hier ist eine Methode, die an einer gesellschaftsgerechten Finanzpolitik vorbeidankt. Finanzpolitisch stehen wir mehr denn je in Friedenszeiten unter dem Gesetz der wachsenden Staatsausgaben. Die moderne Industriegesellschaft und der Fortschritt der Technik haben nun einmal dem Staat neue Aufgaben überantwortet, die in ihrer Größenordnung die Kräfte der Privatwirtschaft übersteigen und in der Sache, in den Gebieten von Wissenschaft und Kultur, von Sozialpolitik und Gesundheitsfürsorge, von struktureller und infrastruktureller Förderung unserer ökonomischen Kapazität und Wettbewerbsfähigkeit in nationalem wie übernationalem Rahmen keine Jahresplanung, sondern eine Periodenplanung in klaren quantitativen und qualitativen Schwerpunkten verlangen. Diese Politik wird zugleich auch eine Politik echter Sparsamkeit sein, und dieses Werk nicht durch ein System der Danaergeschenke zu kompromittieren, das ist das Anliegen der Finanzminister.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat Ihnen einen Überblick über die Mehrausgaben verschafft, die durch den Nachtragshaushalt 1964 bewilligt werden sollen. Ich kann mit Befriedigung feststellen, daß bei den Vorberatungen durch den Finanzausschuß dieses Hohen Hauses und durch die Finanzreferenten auch die Länder — mit einer Ausnahme — Einwendungen gegen die in den Nachtragshaushalt aufgenommenen Mehrausgaben nicht erhoben haben. Danach darf ich es mir ersparen, die Notwendigkeit, ja Unabweisbarkeit der Positionen des Nachtragshaushaltes im einzelnen zu begründen.

Ich möchte lediglich Ihre Aufmerksamkeit auf den Tatbestand lenken, daß mehr als 50 % der Ausgabepositionen dieses vorgelegten Nachtragshaushaltes konjunkturneutral wirken werden. Ich erinnere in dieser Richtung an die Rückzahlung von 400 Millionen DM Nachkriegswirtschaftshilfe, die im ursprünglichen Haushaltsplan als gestundet eingeplant war, und an die Abdeckung des Defizits 1963.

Herr Kollege Professor Dr. Weichmann hat im Rahmen seiner Berichterstattung insbesondere das Problem der Minderausgaben angesprochen. Er hat dazu ausgeführt, daß dieses System der globalen Minderausgaben nicht befriedigen kann. Ich mache kein Hehl daraus — Herr Kollege Dr. Weichmann, Sie haben das auch bereits in Ihren Ausführungen

(A) angedeutet —, daß auch ich die Veranschlagung globaler Minderausgaben für ein Übel halte, bei der gegenwärtigen Situation allerdings für ein notwendiges Übel.

In den Haushalten der letzten Jahre machten die begründeten Anforderungen, also die Anforderungen der Ressorts, die man als Finanzminister nach der Lage nicht als unbegründet bezeichnen konnte, regelmäßig einen Betrag aus, der wesentlich höher war als die Deckungsmasse, die aus finanz- oder konjunkturpolitischen Gründen für das vor dem Planer liegende Jahr zur Verfügung stand. Der Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen, zu dem wir nach der Verfassung verpflichtet sind, konnte dann nur durch zusätzliche Kürzungen über das hinaus, was schon gekürzt war, herbeigeführt werden.

Die Verhandlungen für die Aufstellung des Bundeshaushalts liegen zeitlich, wie Sie alle wissen, weit vor dem Beginn des Rechnungsjahres, für das der Haushalt gelten soll, zeitlich um so früher, je früher die Bundesregierung, wie erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik in diesem Jahre, ihre Verpflichtung aus der Verfassung erfüllt, den Haushaltsplan rechtzeitig vorzulegen. Niemand würde es mehr begrüßen als der Bundesminister der Finanzen selbst, wenn er schon in diesem frühen Zeitpunkt, praktisch mehr als ein Dreivierteljahr vor Beginn des Haushaltsjahres, mindestens aber bei Vorlage des Regierungsentwurfs einen solchen Überblick über den Haushaltsablauf des nächsten Jahres hätte, daß er die Kürzungen gezielt, also bei bestimmten

(B) Ansätzen, vorschlagen könnte. Ich habe noch in meiner Haushaltsrede am 13. Oktober dieses Jahres vor dem Deutschen Bundestag erklärt, daß gezielte Kürzungen bei Aufstellung des Haushalts häufig deshalb scheitern, weil sich weitgehend erst bei der Durchführung des Haushalts herausstellt, wie die notwendigen Einsparungen am ehesten mit den sachlichen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen sind. Bei der Enge der Haushalte der letzten Jahre konnte der Haushaltsausgleich nur durch Einstellung von globalen Minderausgaben sichergestellt werden. Eine andere und bessere Möglichkeit ist mir von keiner Seite, auch nicht von Herrn Professor Dr. Weichmann, aufgezeigt worden. Wenn wir „das Scheusal in die Wolfsschlucht werfen“ — ich wäre dazu bereit —, dann müssen wir anstelle des „Scheusals“ etwas anderes haben, mit dem wir arbeiten können. Falls wir anstelle der globalen Minderausgaben gezielte Kürzungen vor Verabschiedung eines Entwurfs des Haushaltsplans vornähmen, müßte man auf der anderen Seite in Kauf nehmen, daß sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit ergäbe, diese gezielten Kürzungen durch überplanmäßige Ausgaben wieder zu beseitigen. Ich halte diese Methode nicht für besser. Durch das frühe Einbringen des Haushalts — Sie haben alle zugestimmt; ja, wir Finanzminister müssen einverstanden sein, denn das Grundgesetz befiehlt uns die frühzeitige Einbringung, damit der Haushaltsplan möglichst bei Beginn des Haushaltsjahres vorliegt — werden so wieso, im Gegensatz zu früher, überplanmäßige Ausgaben den Haushaltsausschuß und die Parlamente mehr beschäftigen, als das zu einer Zeit notwendig

(C) gewesen ist, wo die Verabschiedung des Haushaltsplans sehr viel zeitnäher bei der Durchführung der Programme gelegen hat. In der Tatsache, daß erst bei Durchführung des Haushalts unter Berücksichtigung des echten Bedarfs jeweils zeitnahe festgelegt werden kann, bei welchen Ansätzen die Erwirtschaftung von Minderausgaben möglich ist, liegt meines Erachtens ein nicht zu unterschätzender Vorteil gegenüber gezielten Kürzungen bei Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts.

Herr Präsident, meine Herren! Sie haben soeben durch den Herrn Berichterstatter gehört, daß **Einsparungen**, die die Deckung des Nachtrags ermöglichen, überwiegend in den **Haushalten** für die militärische und zivile **Verteidigung** anfallen. Auf Grund dieser Tatsache war vielleicht bei den Ausführungen des Herrn Berichterstatters im tiefen Untergrund ein leichter Vorwurf gegen den Bundesfinanzminister zu erkennen, als ob in diesen Ausgabebereichen von vornherein bewußt eine Reserve zur Deckung eines Nachtragshaushalts vorgesehen sein könnte.

(Dr. Meyers: Das ist ein Lob!)

(D) Einen solchen Vorwurf kann ich nicht annehmen; denn die Entwicklung der großen Investitionsausgaben der militärischen und zivilen Verteidigung konnte bei der Aufstellung des Haushalts 1964 wirklich von niemandem vorhergesehen werden. Man darf auch nicht vergessen, daß der Finanzminister den Haushaltsplan bis zur Verabschiedung nicht allein bearbeitet, sondern daß sich Bundesrat und Bundestag, Finanzausschüsse und Finanzreferenten mit der Planung befassen, und auch dabei sind Beanstandungen in einer solchen Richtung nicht erhoben worden. Erst im Laufe des Rechnungsjahres hat sich ergeben, daß infolge des unerwarteten wirtschaftlichen Aufschwungs in der Bundesrepublik Verzögerungen beim Abschluß von Lieferverträgen, Verschiebungen bei Liefer- und Zahlungsterminen, insbesondere für das Bundeswehrmaterial, nicht zu vermeiden waren. Deshalb konnten die Mittel nicht so abfließen, wie ursprünglich angenommen und geplant wurde. Wie unerwartet besonders der starke konjunkturelle Aufschwung für alle kam, ergibt sich schon allein daraus, daß sich die Bundesregierung im Juni dieses Jahres genötigt sah, auch einen Nachtrag zum Bericht über die Wirtschaftsentwicklung im Jahr 1963 und die neuen Aussichten für das Jahr 1964 herauszugeben. Die Gründe für den langsameren Ablauf der Haushaltsmittel für die Verteidigung sind im übrigen im Bulletin Nr. 161 der Bundesregierung vom 3. November 1964 auf Seite 1490 im einzelnen dargelegt worden; ich möchte es dabei bewenden lassen, indem ich auf diese Darlegungen Bezug nehme.

Bei den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ist schon, wie bei den Vorberatungen des Nachtrags durch den Finanzausschuß und durch die Herren Finanzreferenten, die Frage angeklungen nach dem Zusammenhang zwischen dem angeblich doch recht elastischen Bundeshaushalt, den Steuersenkungen und dem nach Ansicht einiger Länder zu Unrecht heraufgesetzten Bundesanteil an der Einkommen-

(A) und Körperschaftsteuer. Lassen Sie mich dazu in aller Offenheit das folgende sagen.

Der Umfang der **beeinflussbaren Finanzmasse** ist von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Noch vor einigen Jahren ist beklagt worden, daß rund 80 % des Haushaltsvolumens durch gesetzliche oder sonstige Vorentscheidungen festliegen und einer Einflußnahme durch den Haushaltsgesetzgeber und die Bundesregierung entzogen sind. Ich wäre heute froh, wenn mir noch 20 % der Finanzmasse echt für neue wichtige Vorhaben und für eine aktive Konjunkturpolitik zur Verfügung ständen. Tatsächlich ist der Spielraum für derartige Maßnahmen in den letzten Jahren immer enger geworden. Die durch rechtliche Verpflichtungen, durch internationale Bindungen und durch politische Entscheidungen festliegenden Ausgaben belaufen sich für den Haushalt 1964 auf rund 90 % des Gesamtvolumens. Für 1965 wird sich dieser Prozentsatz infolge der überproportionalen Steigerungsraten bei den rechtlich gebundenen Ansätzen, namentlich bei den Sozialausgaben, weiter erhöhen. Diese Entwicklung kann uns nur mit allergrößter Sorge erfüllen. Alles, was Herr Kollege Professor Dr. Weichmann in dieser Richtung gesagt hat, findet meine volle Zustimmung. Falls sich die Haushaltsberatung in Zukunft nicht ausschließlich darauf beschränken soll, den Kassenbedarf eines Jahres zu errechnen, müssen wir alle dahin arbeiten, daß für politisch bedeutsame Aufgaben wieder eine Verfügungsmasse frei wird, die uns, das heißt den Gesetzgebungsorganen Bundesrat, Bundestag und der Bundesregierung, die Möglichkeit gibt, echte Politik

(B) in Richtung auf das Parlament gesagt hat, findet meine volle Zustimmung. Es ist wirklich so, daß das Parlament sich durch diese Ausgabefreudigkeit für die Zukunft selber fesselt und — man sollte es einmal offen sagen — auch entmachtet.

Lassen Sie sich durch den bisherigen Ablauf des Haushalts 1964, der die Deckung des Nachtragshaushalts mit einem Volumen von rund 1,8 Milliarden ermöglicht, nun nicht über die tatsächliche **Enge des Bundeshaushalts** hinwegtäuschen. Die Deckung war, wie ich eingangs schon erwähnte, nur deshalb möglich, weil nicht vorhersehbare Umstände in einigen Einzelplänen zu Minderausgaben geführt haben, mit denen weder bei der Aufstellung des Haushalts durch die Bundesregierung noch bei der parlamentarischen Behandlung des Haushalts gerechnet werden konnte. Ich habe in diesem Zusammenhang an anderer Stelle einmal den alten Schlager zitiert: „Das gibt's nur einmal, das kommt nicht wieder!“ Im übrigen belaufen sich — auch das sollte man einmal sagen — die erwarteten Minderausgaben nur auf 3 % des Gesamtausgabevolumens. Ich finde, daß ein solcher Prozentsatz sich durchaus im Rahmen der normalen Schwankungsbreite für eine Vorausschätzung über ein Rechnungsjahr hinweg hält. Auch das sollte, wie gesagt, nicht übersehen werden.

Die bescheidene Manövriermasse, die nur geringe Möglichkeiten für eine aktive Konjunkturbeeinflussung durch den Bundeshaushalt offenläßt, zeigt andererseits aber deutlich, Herr Kollege Dr. Weich-

mann, daß dem Bund keinesfalls überhöhte Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Das ergibt sich auch daraus, daß der Herr Berichterstatter, wie ich schon erwähnte, die Zwangsläufigkeit der Mehrausgaben des Nachtrags an sich grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen hat. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Verhältnis zu den Ländern unangemessen hoch festgesetzt sei. Dabei brauche ich hier nicht zu betonen, daß es schließlich eine Einigung zwischen Bund und Ländern und keine einseitige Festlegung gewesen ist.

Das Problem der „ungerechtfertigten Bereicherung“ ist juristisch ja besonders interessant. Wenn man einmal den Katalog von Doktorarbeiten durchsieht, dann findet man, daß gerade über das Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung sehr viel und sehr kontrovers geschrieben wird.

(Dr. Meyers: Causa data causa non secuta!)

Herr Kollege Dr. Weichmann, Sie haben, um die Situation des Bundes und der Länder gegenüberzustellen, aus dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank für Oktober die **kassenmäßige Entwicklung der zentralen öffentlichen Haushalte** zitiert. Die dort veröffentlichte Übersicht weist tatsächlich zu Ende des dritten Vierteljahres für den Bund einen kassenmäßigen Überschuß von 916 Millionen DM und für die Länder einen Fehlbetrag von 730 Millionen DM aus. Die Übersicht hat für die tatsächliche finanzielle Lage des Bundes, Herr Professor Dr. Weichmann, und für die tatsächliche finanzielle Lage der Länder allerdings keinen echten Aussagewert, da sie auf einer Gegenüberstellung der laufenden ordentlichen Einnahmen zu den jeweiligen Gesamtausgaben beruht. Ich muß deshalb Ihr Bild etwas berichtigen, besser gesagt ergänzen, und ich darf Ihnen die Kassenbestände des Bundes und der Länder einmal gegenüberstellen.

Während der Bund am 30. Oktober einen Kassenbestand von 1,5 Milliarden hatte, betrug der Kassenbestand der Länder am gleichen Tage 2 Milliarden DM. Die vergleichbaren Zahlen nach dem Wochenausweis der Deutschen Bundesbank am 6. November betragen für den Bund eine Milliarde und für die Länder weiterhin zwei Milliarden DM. Herr Kollege Weichmann, ebensowenig, wie Ihre beiden Zahlen etwas über den tatsächlichen Stand und Ablauf des Jahres 1964 auszusagen vermögen, sagen natürlich auch die von mir soeben gegenübergestellten Zahlen etwas aus. Das gebe ich Ihnen gern zu. Der wahre Ablauf des Jahres 1964 wird sich erst beim Abschluß am 31. Dezember ergeben.

Die Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes Teil I sind Ihnen bekannt. Wir alle werden bei der weiteren Behandlung des Steueränderungsgesetzes Teil II darauf achten müssen, daß die **Steuersenkungen**, wie das Herr Kollege Dr. Weichmann gesagt hat, sich in einem Rahmen bewegen, der die Deckungsnotwendigkeiten von Bund und Ländern nicht gefährdet.

(A) In meiner Rede anlässlich des Bundeshaushalts 1965 habe ich darauf hingewiesen, daß als Folge der unerwartet günstigen Wirtschaftsentwicklung mit Steuermehreinnahmen des Bundes im Jahre 1964 von rund 500 Millionen DM zu rechnen ist. Auch diese Zahl zeigt, wie gering verschätzt worden ist. Wenn Sie die Mehreinnahmen von 500 Millionen DM zu dem Haushaltsvolumen von 60 Milliarden DM in Beziehung setzen, werden Sie feststellen, daß eine Verschätzung unter 1% vorgekommen ist. Da das Ausgabevolumen des Haushaltsplans 1964 keinesfalls ausgeweitet werden soll, wird der Bund in die Lage versetzt, alle Mehreinnahmen zur Verminderung des außerordentlichen Haushalts und damit des Kreditbedarfs zu verwenden, was in besonderem Maße zur Schonung des Kapitalmarktes beiträgt.

Sie alle wissen — lassen Sie mich dazu ein paar Worte sagen —, daß sich der **Kapitalmarkt** gegenüber dem Jahre 1963 sehr viel ungünstiger entwickelt hat. Im Rechnungsjahr 1963 hat der Bund seinen außerordentlichen Haushalt mit rund 2,7 Milliarden DM voll über den Kapitalmarkt finanziert. Aus konjunkturellen und währungspolitischen Gründen sah sich die Bundesregierung gezwungen, in diesem Jahre einen Gesetzentwurf über die Einführung einer Kapitalertragsteuer für festverzinsliche Wertpapiere von Gebietsfremden einzubringen. Diese Maßnahme, meine Herren, die den Druck auf den Kapitalmarkt vermindern sollte, hat, wie Sie wissen, auf der anderen Seite zu großen Schwierigkeiten auf dem Kapitalmarkt geführt. Der Bund hat im Wege der Kurspflege mehr als 280 Millionen DM aufwenden müssen. Dazu kommen Stützungskäufe der Bundesbahn, der Bundespost und des Lastenausgleichs von zusammen rund 270 Millionen DM. Insgesamt sind somit vom Bund einschließlich seiner Sondervermögen für mehr als 550 Millionen DM Kursstützungskäufe erfolgt.

Bei dieser Situation am Kapitalmarkt ist kaum damit zu rechnen, daß der Bund seinen Kreditbedarf in voller Höhe am Kapitalmarkt decken könnte, zumal auch Bundesbahn und Bundespost für ihre Investitionsausgaben den Kapitalmarkt verstärkt in Anspruch nehmen müssen. Der Kreditbedarf der Bundesbahn wird durch die Novemberanleihe im Betrag von 270 Millionen DM übrigens auch nur teilweise gedeckt, und ähnlich wie bei der Bahn ist die Situation bei der Bundespost.

Demgegenüber — meine Herren, das darf ich mit eben solcher Offenheit sagen — ist die Lage bei den Ländern noch relativ günstig. Die **Kreditermächtigungen** aller **Bundesländer** beliefen sich nach dem Soll der Haushaltspläne 1963 auf rund 2,16 Milliarden DM. Tatsächlich aufgenommen wurden im Jahre 1963 aber nur rund 523 Millionen. Für 1964 sieht die Entwicklung ähnlich aus. Bei einem Kreditrahmen von rund 2,8 Milliarden DM wurden bis August 1964 rund 770 Millionen DM auf dem Kapitalmarkt heringeholt. Der Bund hatte zu diesem Zeitpunkt, Herr Professor Weichmann, schon mehr als 1,1 Milliarden aufgenommen. Während die Länder also bis August nur rund 25 v. H. ihres Kreditrahmens ausgeschöpft hatten, betrug der entsprechende Anteil des Bun-

des bereits mehr als 50 v. H. Im Oktober hat der Bund eine weitere Anleihe von 400 Millionen DM aufgenommen. Zusätzliche Kredite bis etwa 1,8 Milliarden DM werden zur Deckung des außerordentlichen Haushalts 1964 noch erforderlich sein.

Da nach dem Ergebnis der neuesten Steuerschätzung bei den Ländern für 1964 noch Mehreinnahmen von rund 600 Millionen DM zu erwarten sind, dürfte die Verschuldung der Länder in diesem Jahre nicht mehr wesentlich ansteigen. Das ist meine Überzeugung.

Herr Kollege Dr. Weichmann hat von einem **Verschuldungszwang der Länder** gesprochen. Ich erkenne alles an, was er über den Zwang für die Länder gesagt hat, in der modernen Zeit durch die neuen Aufgaben, die auf sie zugekommen sind, wachsende Staatsausgaben zu verkraften, aber alles in Maßen. Das ist im Bund so wie in den Ländern. Ich kann nicht aus konjunkturgerechten guten Gründen fordern, daß die Staatsausgaben über ein gewisses Maß nicht hinausgehen, aber andererseits kritisieren, daß dann vieles nicht geschehen kann, und immer neue Forderungen stellen, so wie Herr Dr. Weichmann es dargestellt hat. Auch der Verschuldungszwang der Länder muß seine Grenze dort finden, wo das Maß überschritten wird, das die wachsenden Staatsausgaben von einem bestimmten Punkt ab eindämmen soll. Ich habe allerdings in meiner Etatrede im Oktober vor dem Bundestag auch ausgeführt, daß eine feste Bindung an die Zuwachsrate des Sozialprodukts nicht gewollt ist und meiner Überzeugung nach nicht gut sein kann. Wir müssen eine Leitlinie halten. Auch der Staat muß in der modernen Zeit bei den berechtigten Ansprüchen seiner Bürger an dem Wachstum teilhaben, der durch hoffentlich immer weiteres Wachstum der Wirtschaft herauskommt.

Richtig ist, daß die Länder in ihren Entwürfen der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1965 zur Deckung ihrer Ausgaben einen etwas höheren Kreditbedarf angesetzt haben als für 1964. Da aber auch die Steuereinnahmen für 1965 bei den Ländern stärker ansteigen werden als in den Haushaltsplänen veranschlagt — wir stehen ja vor der Notwendigkeit, kurz vor Abschluß der Haushaltsberatungen des Bundes eine neue Steuerschätzung auf Veranlassung des Haushaltsausschusses des Bundestages zu machen —, wird sich in den Ländern das Ähnliche abspielen: Der Kreditbedarf der Länder wird auch im Rechnungsjahr 1965 auf diesem Wege noch gemindert werden können.

Aus der Vorlage des Nachtragshaushalts 1964 kann also nicht der Schluß gezogen werden — das möchte ich noch einmal sagen —, daß der Bundeshaushalt 1964 Reserven oder eine Manipulationsmasse enthalte.

Ebensowenig bietet der Nachtrag aber auch irgendwelche Anhaltspunkte für den Vorwurf, es sei ein zu hoher Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vereinbart worden. Der Bund ist schließlich auch im Jahre 1964 gezwungen gewesen, den Kapitalmarkt bis zur äußersten Grenze des Vertretbaren in Anspruch zu nehmen.

(A) Herr Kollege Dr. Weichmann hat mit dem Anliegen der Finanzminister geschlossen, die Ausgabenpolitik, die Haushaltspolitik, die Finanzpolitik der Länder in Ordnung zu halten. Ich schließe mich dem an. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Finanzminister der Länder auf diesem Felde die gegebenen natürlichen Bundesgenossen des Bundesfinanzministers sind, um unsere Finanzpolitik, unsere Haushaltspolitik in Ordnung zu halten.

Präsident Dr. Zinn: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Herr Staatsminister Osswald (Hessen).

Osswald (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hessische Landesregierung bedauert, dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushalts 1964 nicht zustimmen zu können.

Der Nachtragshaushalt bestätigt die Feststellungen und Gründe, die die Landesregierung zur Ablehnung des Bundeshaushalts 1964 und des Gesetzes über die Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer veranlaßt haben. Insoweit wird auf die damalige Erklärung der Landesregierung Bezug genommen.

In seiner Stellungnahme vom 3. Mai 1963 hat der Bundesrat zu dem Gesetz über die Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dargetan, daß ein Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 auch ohne den Länderbeitrag von 1 Milliarde DM möglich war und daß das Rechnungsjahr 1962 in einer Form abgeschlossen wurde, die eine günstige Ausgangsposition des Bundes für die Verhandlungen mit den Ländern schaffen sollte.

Die Haushaltspläne 1963 und 1964 sowie ihre Durchführung vermitteln den gleichen Eindruck. Der echte Bedarf weicht wesentlich von der Veranschlagung ab. Für das Jahr 1963 konnte der Bundeshaushalt ohne die kurz vor Jahresende stattfindenden Umschichtungen insbesondere beim Verteidigungshaushalt — hier war es auch der Verteidigungshaushalt — mit einem erheblichen Überschuß abgeschlossen werden. Dieses Ergebnis war möglich, obwohl der Bundestag bereits den Haushaltsentwurf saldiert um 1663 Millionen DM und nach Anrufung des Vermittlungsausschusses um weitere 912,5 Millionen DM zusätzlich belastet hatte und obwohl die Mindereinnahmen an Steuern allein 642 Millionen betragen und der Nachtragshaushalt 1963 Einsparungen von 370,6 Millionen zum Ausgleich aufweist. Demgegenüber sind die finanziellen Interessen der Länder, insbesondere auf dem kulturellen Bereich und in ihren Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden, von der Bundesregierung unzureichend berücksichtigt worden.

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Haushalt 1964 bereits im Bundestag innerhalb des ursprünglichen Volumens eine Deckung für neue oder geänderte Haushaltsansätze in Höhe von 852,4 Millionen erlaubt. Es war möglich, diesen Betrag unterzubringen. Der Nachtragshaushalt zeigt nunmehr eine globale Minderausgabe von rund 1,72 Milliar-

den DM, die der Finanzierung von Mehrausgaben (C) über rund 1,79 Milliarden dient.

Der Nachtragshaushalt bestätigt die Kritik, die Herr Ministerpräsident Dr. Zinn für die Hessische Landesregierung am 20. Dezember 1963 im Bundesrat vorgetragen hat, daß nämlich alle Voraussagen der Bundesregierung über ihren Finanzbedarf in der Vergangenheit nicht gestimmt haben und daß auch der Bundeshaushalt noch eine ganze Reihe von Reserven enthalte.

Die Haushaltsentwicklung 1964 beweist die bereits bisher von der Hessischen Landesregierung vertretene Auffassung, daß der Bundeshaushalt auch mit einem Bundesanteil von 38 v. H. an der Einkommen- und Körperschaftsteuer 1964 hätte ausgeglichen werden können. Selbst wenn man die Erhöhung des Bundesanteils als notwendig erachtet, so war der vom Bund geforderte Zeitpunkt zu früh, und es wäre eine zeitliche Verschiebung bis 1965 möglich gewesen. Eine voraussichtliche Überschreitung des Haushaltssolls durch ein höheres Steueraufkommen von rund 500 Millionen DM erspart es dem Bund, seine Kreditmöglichkeiten in dieser Höhe auszuschöpfen. Der Bundesfinanzminister hat auf diese Situation hingewiesen. Der Fehlbetrag des Jahres 1963 von 511 Millionen wird bereits jetzt statt im Haushaltsplan 1965 gedeckt.

Ein wesentlicher Teil der Ausgabenansätze im Nachtragshaushalt kann nicht als unvorhersehbar angesehen werden, insbesondere nicht die Deckung des kassenmäßigen Fehlbedarfs 1963, mit dem man den Haushalt 1965 nicht belasten wollte, ebenso die weitere Liquiditätshilfe für die Bundesbahn (D) und die Erhöhung der Berlin-Hilfe sowie die Tilgung der Nachkriegswirtschaftshilfe, für deren Stundung seinerzeit bei der Aufstellung des Haushalts nur geringe Aussichten bestanden.

Die Hessische Landesregierung verkennt nicht, daß die vorgeschlagenen Mehrausgaben überwiegend unabweisbar sind. Der Nachtragshaushalt genügt aber nicht den Anforderungen, die die gesetzgebenden Körperschaften an einen Nachtragshaushalt zu stellen haben. Ein Nachtragshaushalt soll ein zeitlich klares Bild von dem echten Ausgabenbedarf geben. Die Ausgabenansätze, insbesondere im Verteidigungshaushalt, bleiben aber genauso undurchsichtig wie zuvor. Die globalen Minderausgaben im Haushalt 1964 — 528 Millionen DM — und ihre Verstärkung um rund 1,75 Milliarden DM im Nachtragshaushalt machen es auch jetzt noch unmöglich, den Haushalt 1964 und den fortdauernden Ausgabebedarf zu beurteilen.

Eine Mißachtung des Budgetrechts der gesetzgebenden Körperschaften kann darin erblickt werden, daß ihnen ein Nachtragshaushalt vorgelegt wird, der sich anstelle von echten Deckungsvorschlägen mit einer globalen Ermächtigung für die Exekutive begnügt. Es ist hier sehr eingehend dargelegt worden, welche Problematik im Zusammenhang mit dieser Frage zu sehen ist.

Insgesamt sieht die Landesregierung von einer Kritik einzelner Positionen ab, erinnert jedoch an

(A) ihre politischen Bedenken hinsichtlich der Gewährung von Ausrüstungshilfen in der Bundesratssitzung vom 20. Dezember 1963.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse, die sich mit diesem Nachtragshaushalt für 1964 befaßt haben, liegen Ihnen in der Drucksache 474/1/64 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Empfehlungen des Finanzausschusses, die unter II dieser Drucksache wiedergegeben sind. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit entsprechend beschlossen.

Im übrigen wird vom Finanzausschuß empfohlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Gegenstimmen? — Gegen die Stimmen von Hessen angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, zum **Nachtragshaushaltsgesetz 1964**, wie soeben festgestellt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 — WoBauÄndG 1965 —) (Drucksache 446/64).

Berichtersteller ist Herr Senator Schwedler (Berlin).

Schwedler (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Gesetz zur verstärkten Eigentumsbildung im Wohnungsbau und zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1965) — Drucksache 446/64 — legt die Bundesregierung einen Entwurf vor, der eine Reihe von Gesetzen ändert, um der Entwicklung seit Verabschiedung dieser Gesetze Rechnung zu tragen. Der Entwurf gliedert sich in fünf Artikel. Der Artikel I befaßt sich mit der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Artikel II ändert das Bindungsgesetz und bringt Bestimmungen über die Eigenschaft „öffentlich gefördert“; mit dem Artikel III wird das Erste Wohnungsbau-gesetz der Neuregelung angeglichen; der Artikel IV paßt das Recht im Saarland der Neuregelung an; und schließlich enthält der Artikel V Schlußvorschriften und Bestimmungen für die Geltung in Berlin und das Inkrafttreten.

Die Bundesregierung begründet die **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** wie folgt:

Im Bundesgebiet . . . ist der Wohnungsbau, insbesondere der soziale Wohnungsbau, seit dem Erlaß des Zweiten Wohnungsbaugesetzes im Jahre 1956 nach den Zielsetzungen und Grundsätzen dieses Gesetzes gefördert worden. Von 1957 bis 1962 soll-

ten hiernach rund 1,8 Millionen Wohnungen gefördert werden. Insgesamt sind in den Jahren 1957 bis 1963 3,9 Millionen Wohnungen, davon 1,83 Millionen öffentlich geförderte Wohnungen, fertiggestellt worden, so daß das gesteckte Ziel erreicht worden ist.

Obwohl der Wohnungsfehlbestand in einem erheblichen Maße vermindert worden ist und deshalb die Wohnungszwangswirtschaft seit 1960 schrittweise abgebaut werden konnte mit der Folge, daß von 566 kreisfreien Städten und Landkreisen in 462 das statistische Wohnungsdefizit unter 3% gesunken ist, bleibt es weiterhin notwendig, die Wohnungsbauförderung weiterzuführen. Dabei soll die Förderung der Eigentumsbildung für breite Schichten des Volkes wie bisher an der Spitze stehen, jedoch sind die öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu verteilen. Das bedeutet, daß die Verteilung der Mittel nach Schwerpunktprogrammen ausgerichtet werden soll, um bestimmte wohnungspolitische Forderungen zu verwirklichen.

Entsprechend diesen Grundsätzen der Bundesregierung sollen u. a. die Rangfolgen für die öffentliche Förderung zwingender gestaltet, die Familienzusatzdarlehen wesentlich erhöht und die unternehmerischen Bauherren verpflichtet werden, einzelne Wohnungen in Mehrfamilienhäusern als Eigentumswohnungen zu verkaufen.

Kernstück dieses Gesetzentwurfs ist Artikel II, der sich mit der **Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** befaßt. Der Finanzierungsaufwand von etwa 30 Milliarden DM für den rund 3 Millionen Wohnungen umfassenden Block der Sozialwohnungen — der öffentlich geförderten Wohnungen —, der vom Bund, Ländern und Gemeinden erbracht worden ist, ist nur zu rechtfertigen, wenn diese Wohnungen auch auf die Dauer ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Da diese Sozialwohnungen mit kostengebundenen Mieten ausgestattet sind, die auch nach der Mietpreisfreigabe wirksam bleiben, bilden sie den entscheidenden Grundstock für die Wohnungsver-sorgung der weniger leistungsfähigen Bevölkerungskreise. Auf die Vorschriften über das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bei Freikauf ist besonders hinzuweisen. Nach der Begründung der Bundesregierung soll der Freikaufbetrag ein Entgelt für das erheblich frühere Freiwerden der Wohnung von den Bindungen darstellen, wobei jedoch dem Vermieter keine übermäßig große Belastung auferlegt werden soll.

Das **Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen** vom 23. Juni 1960 — das war der Artikel VII des Abbaugesetzes — wies, wie sich gezeigt hat, gewisse Mängel auf, so daß den zuständigen Stellen ausreichende Möglichkeiten zur Überwachung und Durchsetzung der Pflichten des Vermieters fehlten. Aus den schuldrechtlichen Verpflichtungen des Vermieters sollen nunmehr öffentlich-rechtliche Verpflichtungen werden und Verstöße hiergegen als Ordnungswidrigkeiten angesehen werden. Der Bezug der Wohnungen wird an bestimmte

(A) Voraussetzungen geknüpft, und der Überprüfung der Einkommensverhältnisse des Bewerbers wird besondere Bedeutung beigemessen. Aus diesem Grunde soll das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen an die Stelle des bisherigen Wohnungsbindungsgesetzes treten.

Nach der Vorlage entstehen für die Ausführung des Wohnungsbauänderungsgesetzes dem Bund keine Kosten. Die Mehraufwendungen für die verbesserte Finanzierung von Eigentumswohnungen und für die Erhöhung der Familienzusatzdarlehen werden den Ländern und Kommunen angelastet. Der Mehraufwand an Familienzusatzdarlehen wird von der Bundesregierung auf etwa 40 bis 45 Millionen DM geschätzt. Nach der Begründung werden mit den Änderungen des Bindungsgesetzes keine neuen Aufgaben geschaffen; der hierdurch vermehrte Verwaltungsaufwand rechtfertige sich schon aus der Überlegung, daß die von der öffentlichen Hand bisher investierten Mittel auf diese Weise am wirksamsten genutzt würden und neue Investitionen erspart werden könnten.

Der vorliegende Regierungsentwurf ist im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen — federführend —, in den Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik wie für Flüchtlingsfragen, im Finanzausschuß und im Rechtsausschuß beraten worden. Als Berichterstatter des federführenden Ausschusses habe ich die Stellungnahme dieses Ausschusses dem Hause vorzutragen.

(B) Der Ausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß der Block der **Sozialwohnungen mit kostengebundenen Mieten** einen entscheidenden Grundstock für die Wohnungsversorgung der weniger leistungsfähigen Bevölkerungskreise bildet und daß das z. Z. geltende Bindungsgesetz hierfür nicht ausreicht. Infolge unzureichender Bestimmungen gehen täglich Hunderte von Wohnungen, die sich durch die ständig wachsende Zahl der sogenannten weißen Kreise laufend erhöhen, durch Fehlbelegung verloren. Eine unverzügliche besondere Beratung des Artikels II „Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen“ wie eine baldmögliche Verabschiedung hält der Ausschuß für besonders dringend. Er empfiehlt daher einstimmig dem Hohen Hause, die in der Drucksache 446/1/64 unter Ziff. 43 aufgenommene EntschlieÙung anzunehmen. Herr Bundesminister Lücke hat sich in der Ausschußsitzung ebenfalls für eine alsbaldige Verabschiedung dieses Gesetzes ausgesprochen und sich bereit erklärt, im federführenden Bundestagsausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hierfür einzutreten.

In den Ländern wird mit Sorge dem 1. Januar 1966 entgegengesehen; von diesem Tage an sollen die Mietpreise auch dann freigegeben werden, wenn in den Gebieten drei oder mehr vom Hundert Wohnungen, gemessen nach den statistischen Kriterien des Abbaugesetzes, fehlen. Gleichzeitig mit der **Freigabe der Mietpreise** sollen auch jeweils Wohnraumbewirtschaftung und Mieterschutz entfallen. In der Konferenz der Länder-Aufbauminister am 30. Oktober dieses Jahres wurde einmütig die Auffassung

vertreten, daß auf jeden Fall die **Fristen des Abbaugesetzes** hinausgeschoben werden sollten und ein entsprechender Gesetzentwurf, der im Baufinanzierungsausschuß der Argebau, der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder, erarbeitet wurde, wurde gutgeheißen. Da die Bundesregierung grundsätzlich einer Fristenverlängerung zugestimmt hat, wie der Minister im Bundestag erklärt hat, glaubt der Ausschuß von der Einfügung dieses Gesetzentwurfs in das vorliegende Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 Abstand nehmen zu können und sich auf die unter Ziff. 44 aufgenommene EntschlieÙung, die dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, beschränken zu können. In der EntschlieÙung wird die Bundesregierung gebeten, den Termin 31. Dezember 1965 des Abbaugesetzes auf den 31. Dezember 1968 zu verschieben, also eine Fristverlängerung von drei Jahren vorzunehmen.

Einen breiten Raum nahm die Diskussion zur **Änderung des Gesetzes über Wohnbeihilfen** ein, und zwar zum § 43, der die **Obergrenzen** behandelt. Auch hierzu war ein Gesetzentwurf von der Argebau, der Arbeitsgemeinschaft der Länder-Aufbauminister, ausgearbeitet worden. In Kenntnis der vorliegenden Anträge der Bundestagsfraktionen, die bereits dem zuständigen Ausschuß zur Beratung überwiesen worden sind, und der Aussage des Herrn Ministers Lücke, daß die Obergrenzen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, hat der Ausschuß keine Änderungsvorschläge hierzu eingebracht. Ich bin gebeten worden, diese Überlegungen hier ausdrücklich dem Hohen Hause zur Kenntnis zu geben. (D)

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem vorliegenden Regierungsentwurf. Der Ausschuß ist der Meinung, daß eine **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** in dem von der Bundesregierung vorgesehenen Umfang nicht notwendig ist, weil das Zweite Wohnungsbaugesetz in der fast zehnjährigen Praxis sich als durchaus praktikabel gezeigt hat. Auch die von der Bundesregierung erwünschte verstärkte **Förderung von Eigentumsmaßnahmen** läßt sich mit den z. Z. geltenden Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durchsetzen, wie auch die Vergangenheit gezeigt hat. Ein Hinweis auf die auslaufende Beteiligung des Bundes nach § 18 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist in diesem Zusammenhang nicht unangebracht. Letzten Endes wird das Gesetz durch einen großen Teil der Änderungsvorschläge derart überperfektioniert, daß es für die Praxis unbrauchbar wird. Daher war der Ausschuß bestrebt, soweit wie möglich die z. Z. geltende Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes durch Änderungsvorschläge wiederherzustellen.

So begrüßenswert die Absicht des Bundes ist, die Wohnraumversorgung kinderreicher Familien durch Steigerung der **Familienzusatzdarlehen** noch günstiger zu gestalten, so führt doch die jetzt vorgeschlagene Regelung — auch durch die Einbeziehung der Eigentumswohnungen in diese Maßnahme — zu einem Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu

(A) dem jetzt und künftig vom Bund für die Wohnungsbauförderung zu erbringenden Leistungen steht. Der vom Bund geschätzte Mehraufwand von rund 30 % gleich 40 Millionen DM dürfte bei weitem nicht ausreichen. Einige Länder, wie Baden-Württemberg, Niedersachsen, Berlin, haben einen Mehrbedarf von 100 % und mehr ermittelt. Diese Mehrbelastung würde dann ausschließlich von den Ländern bzw. in den Ländern aufzubringen sein. Im Hinblick auf die großen Verpflichtungen für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau werden die Länder aber in der Regel nicht in der Lage sein, noch weitere Mittel bereitzustellen, so daß der Mehrbedarf an Familienzusatzdarlehen zwangsläufig zu einer Einschränkung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Kinderreiche führen wird. Wenn der Bund eine Steigerung der Familienzusatzdarlehen im vorgesehenen Ausmaß für notwendig hält, so muß er auch die Mittel dafür besonders bereitstellen, und zwar gesondert neben den Haushaltsmitteln für den allgemeinen Wohnungsbau und neben den Rückflüssen.

Durch die **Änderungsvorschläge** zu Artikel II — **Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen** — werden im wesentlichen vier Tatbestände angesprochen.

Erstens. Dem Ausschuß erschien es unzweckmäßig, Bescheinigungen für fünf Wohnungssuchende je Wohnung zu erteilen. Dieses Verfahren hat sich bei der Wohnraumbewirtschaftung bereits nicht bewährt, weil auf diese Weise regelmäßig bestimmte Dringlichkeitsfälle, etwa in der Gruppe der kinderreichen Familien, nicht mit Wohnraum versorgt werden konnten. Es wird daher vorgeschlagen, jeweils nur eine Bescheinigung für eine neu zu besetzende Wohnung auszustellen.

(B)

Zweitens. Der Ausschuß ist der Meinung, daß das Prinzip der Kostenmiete weiterhin gelten soll. Nach dem Regierungsentwurf kann der Vermieter eine höhere als die kostendeckende Miete fordern; es sei denn, der Mieter beruft sich auf die Kostenmiete. Diese Regelung ist nicht nur unzweckmäßig, sondern veranlaßt auch den Vermieter, eine solche Erklärung regelmäßig mit einer Kündigung der Wohnung zu beantworten.

Drittens. Der im Regierungsentwurf vorgesehene „Freikauf“ kann leicht zu Mißbräuchen führen. Im übrigen können die in der Praxis auftretenden Einzelfälle, bei denen der Vermieter eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Mehrfamilienhauses ein Besetzungsrecht für eine Wohnung zugunsten von Bewerbern wünscht, die außerhalb des begünstigten Personenkreises liegen, besser und individueller durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 geregelt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher, die Vorschriften über den Freikauf zu streichen.

Viertens. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist der Ausschuß der Meinung, daß auch bei der Überleitung — § 28 — die Kostenmiete uneingeschränkt zu gelten hat. Nach dem Regierungsentwurf ist eine Genehmigung der zuständigen Stelle erst dann beizubringen, wenn die vor der Mietpreis-

freigabe zulässige Miete um mehr als 30 Pf pro qm Wohnfläche monatlich überschritten wird. Für den Mieter ist jedoch nicht übersehbar, ob die von ihm geforderte Mieterhöhung die Kostenmiete nach § 8 erreicht oder um bis zu 30 Pf überschreitet. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß insbesondere für die Wohnungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes eine Kostenmiete nicht galt.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Bindungsgesetz haben ergeben, daß der Wegfall von Verzichtserklärungen für Aufwendungen, insbesondere der Verzicht auf Eigenkapitalverzinsung, für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen gerechtfertigt ist. Dagegen hat die gleiche Regelung für die nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen zu großen Unbilligkeiten und nicht gerechtfertigten Steigerungen der Mieten geführt. Ein Verzicht auf einen geringeren Ansatz für Aufwendungen ist in der Regel von dem Bauherrn vorgenommen worden, um dadurch die Vorteile der öffentlichen Förderung zu erhalten. Der Ausschuß hat daher die Aufhebung der Verzichtserklärung auf Wohnungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes beschränkt und sie bei Wohnungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf Härtefälle begrenzt.

Meine Damen und Herren, ich habe mich bewußt auf das mir wesentlich Erscheinende beschränkt und bitte, die einzelnen Änderungsvorschläge mit Begründung aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 446/1/64 zu entnehmen. Bis auf den Änderungsbeschuß zu § 43 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — das ist Ziffer 8 der Drucksache — sind alle Beschlüsse im Ausschuß entweder einstimmig oder mit großer Mehrheit gefaßt worden. Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen darf ich Sie bitten, den Änderungsvorschlägen gemäß zu beschließen und im übrigen gegen das Wohnungsbauänderungsgesetz 1965 keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)!

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Zu Ziff. 44 der Drucksache 446/1/64 habe ich folgendes zu erklären. Die schleswig-holsteinische Landesregierung ist der Ansicht, daß nach der offiziellen Ankündigung eines Gesetzentwurfes der Bundesregierung über die Hinausschiebung des Termins vom 31. Dezember 1965 zu einer Entschließung des vom Wohnungsbauausschuß vorgesehenen Inhalts kein Anlaß besteht. Der Entwurf der Bundesregierung sollte nach Auffassung der schleswig-holsteinischen Landesregierung abgewartet werden. Wir werden daher gegen diese Entschließung stimmen.

Goppel (Bayern): Ich möchte mich dieser Erklärung für das Land Bayern ausdrücklich anschließen.

(Dr. Altmeier: Auch Rheinland-Pfalz!)

(A) **Präsident Dr. Zinn:** Wir kommen nachher zur Abstimmung.

Ich darf darauf hinweisen, daß der Antrag, der in der Drucksache 446/2/64 wiedergegeben ist, zurückgezogen ist, so daß unserer Beratung nur die Drucksache 446/1/64 zugrunde liegt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

- Ziff. 1! — Angenommen!
- Ziff. 2 a! — Angenommen!
- Ziff. 2 b! — Angenommen!
- Ziff. 3 a! — Angenommen!
- Ziff. 3 b! — Angenommen!
- Ziff. 3 c! — Angenommen!
- Ziff. 3 d! — Angenommen!
- Ziff. 4 a bis c gemeinsam! — Angenommen!
- Ziff. 5 a! — Angenommen!
- Ziff. 5 b! — Angenommen!
- Ziff. 5 c! — Angenommen!

Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß sich die in dieser Entschließung erbetene Prüfung im weiteren Lauf des Gesetzgebungsverfahrens gegebenenfalls auf die analoge Bestimmung im Wohnungsbaugesetz für das Saarland, und zwar dann im § 16, auswirkt. Das möchte ich ausdrücklich feststellen.

- Ziff. 6! — Angenommen!
- (B) Ziff. 7 a und b gemeinsam! — Angenommen!
- Ziff. 8! — Angenommen!
- Ziff. 9 a bis c! — Angenommen!
- Ziff. 10! — Angenommen!
- Ziff. 11 und 12 gemeinsam! — Angenommen!
- Ziff. 13 und 14 c gemeinsam! — Angenommen!
- Ziff. 14 a und b! — Angenommen!
- Ziff. 14 d! — Angenommen!
- Ziff. 14 e! — Angenommen!
- Ziff. 15! — Angenommen!
- Ziff. 16! — Angenommen!
- Ziff. 17 a! — Angenommen!
- Ziff. 17 b! — Angenommen! Dann entfällt Ziff. 17 c.
- Ziff. 17 d! — Angenommen!
- Ziff. 18! — Angenommen!
- Ziff. 19 a! — Angenommen!
- Ziff. 19 b! — Angenommen!
- Ziff. 20! — Abgelehnt!
- Ziff. 21 a und b gemeinsam, gleichzeitig mit Ziff. 23 und Ziff. 29! — Angenommen!

In der soeben beschlossenen Fassung ist § 16 Abs. 1 zu ergänzen. Am Ende des ersten Satzes ist nach einem Komma fortzufahren: „als öffentlich gefördert“. — Ich darf das feststellen.

- Ziff. 22! — Angenommen! (C)
- Ziff. 24! — Angenommen!
- Ziff. 25! — Angenommen!
- Ziff. 26 a bis d gemeinsam! — Angenommen!
- Ziff. 27! — Angenommen!
- Ziff. 28 a! — Angenommen!
- Ziff. 28 b! — Angenommen!
- Ziff. 30 gleichzeitig mit Ziff. 42! — Angenommen!
- Ziff. 31! — Angenommen!
- Ziff. 32 bis 40! — Angenommen! Alle diese Bestimmungen betreffen das Saarland. Das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß die soeben beschlossenen Vorschläge den vorausgegangenen Beschlüssen redaktionell angepaßt werden. Ich stelle das ausdrücklich fest.
- Ziff. 41! — Angenommen!
- Ziff. 43! — Angenommen!
- Ziff. 44! — Gegen die Stimmen von Schleswig-Holstein, Bayern und Rheinland-Pfalz — —

(Zurufe.)

— Dann müssen wir abstimmen. Wer ist für Ziff. 44?
— Das ist die Minderheit; die Entschließung ist abgelehnt.

- Ziff. 45! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe (D) der soeben festgelegten Änderungen Stellung zu nehmen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes (Drucksache 482/64 [neu]).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheines für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte (Drucksache 470/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetz-

(A) entwarf keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten erwähnt, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 5. März 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über den Luftverkehr (Drucksache 486/64).

Ich darf um das Handzeichen bitten, soweit der Empfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt wird. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern (Drucksache 352/64).

Ich weise darauf hin, daß unter Ziffer I 3 im zweiten Absatz das Wort „ausnahmslos“ gestrichen worden ist. Nunmehr darf ich die in dieser Fassung vor-

(B) liegende Empfehlung der Ausschüsse zur Abstimmung stellen.

Zunächst Abstimmung über II! Wer dem zustimmt, der gebe bitte das Handzeichen! — Angenommen! Damit entfällt II. Der Bundesrat hat also die sich daraus ergebende Stellungnahme beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abt. 5 ISIC) (Artikel 54 und 63) (Drucksache 443/64).

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf für eine Verordnung der Räte zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Drucksache 444/64).

Hier wird vorgeschlagen, von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist dementsprechend beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

(C)

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Durchführung von Erhebungen über die Schweinebestände in den Mitgliedstaaten (Drucksache 427/64).

Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für Brut-eier und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm zugrunde zu legende Futtergetreidemenge (Drucksache 455/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in den Drucksachen 427/1/64 und 455/1/64 vor.

(Zuruf: Getrennt abstimmen!)

Zunächst Abstimmung zu Punkt 10 der Tagesordnung! — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, entsprechend Stellung zu nehmen.

Abstimmung zu Punkt 11! — Auch das ist die Mehrheit. Daraus ergibt sich die Stellungnahme des Bundesrates.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten, Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Elften, Fünfzehnten und Siebzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz sowie der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (Drucksache 475/64).

(D)

Der Finanzausschuß und die übrigen an der Beratung beteiligten Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Grundstückstausch mit der Stadt Bonn (Drucksache 467/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Grundstückstausch gemäß § 47 Abs. 3 und 6 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 zuzustimmen. Einwendungen werden gegen diese Empfehlung nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Personalien

a) **Vorschlag für die Ernennung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundes-**

(A) anstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 458/64)

b) Vorschlag eines stellvertretenden Mitglieds der Hessischen Landesregierung für den Deutschen Ausschuß für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 463/64).

Ich bitte um Ihr Handzeichen, soweit Sie den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 458/1/64 zustimmen wollen. — Einstimmig angenommen. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 11/64).

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren **von einer Äußerung und einem Beifritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 4. Dezember 1964, 10 Uhr.

Damit schließe ich die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.02 Uhr.)

(B)

Berichtigung

Es ist zu lesen:

274. Sitzung, Seite 199 C, 2. Abs., 5. Zeile: statt „Bundesrates“: Deutschen Bundestages.

Auf Seite II C und Seite 202 C ist bei den Personalien unter a) jeweils die Drucksache 435/64 zu streichen.

(D)